

Satzung der Gemeinde Wehringen über die Gestaltung von Einfriedungen und Zäunen entlang von Verkehrsflächen (Einfriedungssatzung)

Präambel

Die Gemeinde Wehringen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Grundstücke im Gemeindegebiet von Wehringen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.
- (2) Soweit für ein Gebiet ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, haben abweichende Festsetzungen des Bebauungsplanes Vorrang und gelten unverändert fort.
- (3) § 2 der Satzung gilt nicht für geländebedingte Stützmauern, Friedhofsmauern sowie Anlagen, die unter Denkmal- und Ensembleschutz stehen.

§ 2

Anforderungen für Einfriedung an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen

- (1) Als Einfriedungen sind Holz- oder Metallzäune in unauffälliger Färbung sowie lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen zugelassen.
- (2) Die Höhe der Einfriedungen entlang von Straßen, Wegen und Plätzen darf gemessen von der Hinterkante des Gehweges bzw. der angrenzenden Verkehrsfläche max. 1,30 Meter betragen.
- (3) Die Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wände aus Stein, Beton, Mauerwerk, Holz, Blech, Kunststoff u.ä. ausgeführt und/oder mit Sichtschutzelementen verkleidet oder bespannt werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- (4) Werbeanlagen an Einfriedungen entlang von Straßen, Wegen und Plätzen sind unzulässig, außer sie weisen auf gewerbliche Betriebe an Ort und Stelle hin.

(5) Stauräume vor Garagen und Kfz-Stellplätzen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht eingefriedet werden.

§ 3

Anforderungen für Einfriedung an den übrigen Grundstücksgrenzen

Für den Fall, dass die Einfriedung an den übrigen (seitlichen) Grundstücksgrenzen höher ist als der straßen-/gehwegseitige Zaun, muss diese Einfriedung auf einer Länge von mindestens 3 Metern an die Höhe des straßen-/gehwegseitigen Zaunes angeglichen werden.

§ 4

Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne der §§ 2 und 3, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 5

Abweichungen

Zu den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehringen, 12. Dezember 2017


Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister



Hinweise:

1. Die Verpflichtung, nach Art. 26 Bayer. Straßen- und Weggesetz (BayStrWG) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen von baulichen Anlagen etc. freizuhalten, bleibt von dieser Satzung unberührt.
2. Auch die Verpflichtung zur Einhaltung des Lichtraumprofils bleibt von dieser Satzungen unberührt (Lichtraumprofil: Bei öffentlichen Verkehrsflächen muss der Luftraum über den Fahrbahnen bis 4,50 m, über Geh- und Radwegen bis mindestens 2,50 m Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden).